

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 31. Mai 2020 10:40
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 6/2020: 10 neue "Gebührenentscheidungen" und "Anwaltspraxis Wissen" online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 31.05.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

am Pfingstsonntag wünsche ich zunächst allen Lesern und Leserinnen ein frohes Pfingstfest. Ich hoffe, alle sind weiterhin gesund und machen nach wie vor das Beste aus der Krise. Es wird zwar langsam etwas "normaler", aber vorsichtig muss man immer noch sein. Also sind wir es!

Ich berichte heute dann über folgende gebührenrechtliche Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Ich weise hin auf 10 neuere RVG-Entscheidungen hin, die eingestellt worden sind. Davon vier zur Pauschgebühr nach § 51 RVG. Wer hätte gedacht, dass man das noch mal berichten kann.

Im Einzelnen:

§ 14 – Strafverfahren
Terminsgebühr, abgetrennte Sache, kurze Dauer, Mindestgebühr
LG Hamburg, Beschl. v. 18.5.2020 - 628 Qs 10/20

Die kurze Dauer eine Hauptverhandlungstermins in einer abgetrennten Sache ist bei der Höhe der Gebühr Nr. 4108 VV RVG zu berücksichtigen; sie kann rechtfertigen, dass nur die Mindestgebühr verdient ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2141.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren
Gebührenbemessung, Bußgeldverfahren, Mittelgebühr
LG Hanau, Beschl. v. 18.05.2020 - 7 Qs 38/20

Bei der gebührenmäßigen Bewertung des jeweiligen Bußgeldverfahrens ist zu unterscheiden zwischen einem allgemeinen Durchschnittsfall, gemessen an den Verfahren aus anderen Ordnungswidrigkeitsbereichen, und einem Durchschnittsfall aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Eine durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeit ist nicht gleichzusetzen mit einem allgemeinen Durchschnittsfall aller Ordnungswidrigkeitenbereiche. Auf diesen Durchschnittsfall ist die Mittelgebühr zugeschnitten und nicht auf einen Durchschnittsfall aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2139.htm>

§ 46

**Reisekosten, Pflichtverteidiger, Besuch JVA
BGH, Beschl. v. 05.05.2020 - 3 BGs 372/20**

Zur Erforderlichkeit der Anreise von Mannheim nach Detmold am Vortag eines JVA-Besuchs des Mandanten in der JVA Detmold.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2134.htm>

§ 47

**Vorschuss, Rückforderung, Taxikosten
OLG Celle, Beschl. v. 14.05.2020 - 4 StS 2/20**

1. Ein geleisteter Vorschuss für entstandene Auslagen eines Pflichtverteidigers ist zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass dieser zu Unrecht gezahlt wurde.
2. Die Rückforderung eines gezahlten Vorschusses wegen entstandener Fahrtkosten ist auch dann veranlasst, wenn die Feststellung, dass ein Auslagenerstattungsanspruch nicht besteht, allein auf einer geänderten rechtlichen Beurteilung der Angemessenheit der Fahrtkosten beruht.
3. Die Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Vorschusses darf dergestalt durchgesetzt werden, dass der Betrag von einer anderweitig veranlassten Vorschusszahlung in derselben Sache in Abzug gebracht wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2135.htm>

§ 51

**Pauschgebühr, umfangreiche Akten, Hauptverhandlungstage
OLG Dresden, Beschl. v. 12.05.2020 - 4 St 3/19**

Zur Gewährung einer Pauschvergütung in einem Verfahren mit umfangreichen Akten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2142.htm>

§ 51

**Pauschgebühr, besonderer Umfang, Verfahrensabschnitt
OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2020 - III 5 RVGs 19/20**

Wird eine Pauschgebühr für bestimmte Verfahrensabschnitte geltend gemacht, muss dieser für sich betrachtet besonders umfangreich oder schwierig gewesen sein.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2137.htm>

§ 51

**Pauschgebühr, besonderer Umfang
OLG Hamm, Beschl. v. 07.05.2020 - 5 RVGs 21/20**

Zur Bewilligung einer Pauschgebühr bei erheblichem Aktenumfang und im Raum stehender und schließlich auch verhängter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem lange dauernden Verfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2136.htm>

§ 51

**Verfassungsrechtlich unzulässiges Sonderopfer, Ermittlungsverfahren, Ablehnung Pauschgebühr
VerfGH Berlin, Beschl. v. 22.04.2020 - VerfGH 177/19**

Zum verfassungsrechtlich unzulässigen Sonderopfer des Pflichtverteidigers durch Ablehnung einer Pauschgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2133.htm>

Nr. 4108 VV

Terminsgebühr, Trennung von Verfahren, Gebührenbemessung LG Hamburg, Beschl. v. 18.5.2020 - 628 Qs 10/20

1. Werden miteinander verbundene Verfahren noch im Hauptverhandlungstermin getrennt, entsteht auch für das abgetrennte Verfahren eine Terminsgebühr nach Nr. 4108 VV RVG für diesen Hauptverhandlungstag.
2. Die kurze Dauer des Hauptverhandlungstermins in der abgetrennten Sache ist bei der Höhe der Gebühr Nr. 4108 VV RVG zu berücksichtigen; sie kann rechtfertigen, dass nur die Mindestgebühr verdient ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2140.htm>

Nr. 4142 VV

Einziehung, Strafcharakter, Neuregelung OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.10.2019 - 2 Ws 48/19

Der sachliche Anwendungsbereich des Gebührentatbestandes der Nr. 4142 VV RVG umfasst lediglich die Tätigkeit umfasst, die sich auf die Einziehung der in § 439 StPO (= § 442 StPO a.F.) gleichgestellten Rechtsfolgenverfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustands die Abführung des Mehrerlöses oder eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht. Da das RVG diese vergütende Tätigkeit abschließend aufzählt, kommt eine entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung eines dinglichen Arrestes oder der Einziehung eines Wertersatzes des Erlangten lediglich zur. Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche nicht in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2138.htm>

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

An der Spitze der Hinweis auf ein **neues Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher** Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder bemängelt worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das auf der online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängel exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG. Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Und dann auch noch einmal folgender Hinweis:

Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**" finden Sie hier:

Anfang Dezember 2019 ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel Exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.



Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.

Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de